



1

2 **Beschluss Nr. 1 der Jahrestagung des Themenforums Verbraucherpolitik 14.02.2014**

3

4 **Verbesserte Auskunftsrechte von Verbrauchern**

5

6 Immer mehr Verbraucherinnen und Verbrauchern ist heute bewusst, dass sie täglich vor
7 Einkäufen und bei fast jedem Vertragsabschluss gerastert, auf ihr bisheriges Verhalten als
8 Marktteilnehmer, aber auch auf Merkmale wie ihren Wohnort hin geprüft und dann in
9 entsprechende Schubladen sortiert werden. Sogenannte Scoring-Werte zur
10 Bonitätseinschätzung sind für Anbieter von Waren oder Dienstleistungen wichtige Hinweise
11 zur Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalles seitens der Kunden. Verbraucherinnen und
12 Verbraucher können ihren Scoring-Wert abfragen, werden aber über dessen Zustandekommen
13 nicht zufriedenstellend aufgeklärt. Ein schlechter Scoring-Wert, den man sich nicht erklären
14 kann, ist im Kleinen ärgerlich – wenn beispielsweise bei einem Onlinehändler nur per Vorkasse
15 gezahlt werden kann. Im Großen wird er aber existenziell – zum Beispiel wenn aufgrund eines
16 schlechten Score-Wertes kein Kredit zum Immobilienkauf bewilligt wird oder ein Mietvertrag
17 nicht zustande kommt.

18

19 Verbraucherinnen und Verbraucher haben nicht nur einen Anspruch darauf, die Richtigkeit
20 ihrer erfassten Daten zu überprüfen, sondern auch darauf, den für die Berechnung des Score-
21 Wertes zugrunde gelegten Lebenssachverhalt bzw. die einschlägigen Lebenssachverhalte
22 nachzuvollziehen. Die Auskunft über die für die Berechnung genutzten Merkmale sollte daher
23 auch deren Gewichtung umfassen. Diese ist für den Scorewert maßgeblich und daher den
24 Verbraucherinnen und Verbrauchern mitzuteilen.

25

26 Wir fordern die Klarstellung in § 34 Absatz 4 Satz 1 BDSG, dass bei der Auskunft an den
27 Betroffenen die Gewichtung der zur Berechnung des Score-Wertes verwendeten Datenarten
28 ausdrücklich mit einbezogen wird. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass – ohne
29 Prozente anzugeben – die Sachverhalte, die in das Scoringergebnis einfließen, in eine
30 Prioritätenreihenfolge gebracht werden. Auf diese Weise kann jeder Verbraucher erkennen,
31 welche Sachverhalte sich besonders intensiv und welche weniger intensiv auf sein/ihr
32 Scoringergebnis auswirken, ohne dass die entsprechende Auskunft die genaue
33 Berechnungsgrundlage wie etwa einen Logarithmus offenlegen muss.